



Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (Ausstellerreglement)

DAS ZELT AG, mit Sitz in Basel/Schweiz, (nachfolgend «DAS ZELT» genannt), organisiert und führt Ausstellungen, Messen, Konferenzen und Kongresse (nachfolgend die «Ausstellung») in Basel und an anderen Standorten in der Schweiz durch. Diese «Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen» (nachfolgend das «Ausstellerreglement») gelten für die Überlassung von Ausstellungsfläche inkl. Standfläche, nachfolgend «Ausstellungsfläche» genannt, soweit DAS ZELT und der Aussteller nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

1. Anmeldung zur Ausstellung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu der Ausstellung erfolgt durch das Einsenden des ausgefüllten und unterzeichneten Ausstellervertrags. Die Anmeldung des Ausstellers ist damit verbindlich. Vom Aussteller auf dem Ausstellervertrag vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung. Genauso begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Ausstellung keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung und auf Zuteilung des gleichen Standplatzes wie an einer früheren Ausstellung. Durch die Gegenzeichnung des Ausstellervertrags seitens von DAS ZELT kommt der Ausstellervertrag gültig zustande.

2. Zulassungsvoraussetzungen

DAS ZELT entscheidet über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgütern unter Berücksichtigung des Ausstellungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Sie kann eine bereits erteilte Zulassung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder der Aussteller die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt. DAS ZELT lehnt jede Haftung für Ansprüche von Ausstellern oder Dritten ab, welche im Zusammenhang mit der Zulassung oder Nichtzulassung von Ausstellern erhoben werden.

3. Platzierung und Standbestätigung

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt DAS ZELT die Zuteilung der Ausstellungsfläche vor. Für die Zuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausstellung entscheidend. Platzierungswünsche oder andere Sonderwünsche des Ausstellers bezüglich seines Standortes sind für DAS ZELT unverbindlich. DAS ZELT erstellt auf der Basis der in der Anmeldung gemachten Angaben des Ausstellers einen Zuteilungsplan, auf dem der individuelle Standort der vom Aussteller bestellten Ausstellungsfläche ersichtlich ist. DAS ZELT kann die bestellte Grösse an Ausstellungsfläche und den Umfang der angemeldeten Ausstellungsgüter beschränken. DAS ZELT kann dem Aussteller einen oder mehrere Platzierungsvorschläge zur Prüfung unterbreiten. Ohne schriftliche Zustimmung von DAS ZELT darf der Aussteller seine ihm zugeteilte Ausstellungsfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten zur Nutzung überlassen.

4. Marketing- und Kommunikationsservices

4.1 Printmedien und digitale Medien

DAS ZELT erbringt gegenüber dem Aussteller verschiedene Marketing- und Kommunikationsservices im Zusammenhang mit der Ausstellung in ihren Printmedien und digitalen Medien. DAS ZELT kann den Aussteller im Ausstellervertrag zum Bezug bestimmter Leistungen verpflichten.

4.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenlos eine bestimmte Anzahl Ausstellerausweise für sein Standpersonal. Der Aussteller kann zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für sein Standpersonal gegen Bezahlung eines Entgelts bei der DAS ZELT beziehen. DAS ZELT kann vorschreiben, dass die Ausweise personalisiert ausgestellt werden müssen und nicht übertragbar sind. Bei Zuwiderhandlung behält sich DAS ZELT das Recht vor, die entsprechenden Ausweise zu annullieren.

4.3 Besucherausweise

DAS ZELT kann dem Aussteller eine bestimmte Anzahl Besucherausweise überlassen. Die Karten können personalisiert ausgestellt werden. Sie berechtigen zum Eintritt in die Ausstellung an einem beliebigen Tag oder bestimmten Tag. Die Aussteller können gegen Bezahlung eines Entgelts zusätzliche Besucherausweise kaufen. Der Weiterverkauf von Besucherausweise und Gutscheinen ist dem Aussteller untersagt.



5. Übergabe und Rückgabe der Ausstellungsfläche

Bei der Übergabe der Ausstellungsfläche hat der Aussteller ihren Zustand umgehend zu prüfen und allfällige Mängel sofort dem DAS ZELT zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Ausstellungsfläche als mängelfrei übergeben. Bei der Rückgabe der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nimmt DAS ZELT im Beisein des Ausstellers die geräumte Ausstellungsfläche ab und erstellt ein Protokoll; allfällige Mängel werden im Protokoll aufgeführt und von beiden Parteien unterzeichnet.

6. Catering

Zum Schutz von Leib und Leben ist es dem Aussteller untersagt, Speisen und Getränke auf dem Ausstellungsgelände z.B. im Rahmen von Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen oder eines Eventcaterings selbst oder durch von ihm beigezogene Unternehmen abzugeben. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Abgabe von Speisen und Getränke gegen ein Entgelt erfolgt oder nicht.

7. Werbung und Kundenakquisition

Die Werbung und Kundenakquisition sind dem Aussteller nur innerhalb seiner Ausstellungsfläche gestattet. Der Aussteller darf nur für Ausstellungsgüter werben, welche der Aussteller selbst an der Ausstellung ausstellt und gemeldet hat. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb der Ausstellungsfläche sind ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung seitens DAS ZELT untersagt.

8. Haftung und Versicherung

8.1 Haftung und Versicherung des Ausstellers

Der Aussteller haftet dem DAS ZELT für jeden Schaden, den der Aussteller vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Haftung umfasst jedes Verschulden, insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Jedes Handeln und Unterlassen seiner Erfüllungsgehilfen wird dem Aussteller zugerechnet, wie wenn es sein eigenes wäre. Der Aussteller stellt DAS ZELT von allen Ansprüchen sofort vollumfänglich frei, welche ein Dritter (z.B. ein Besucher) gegen DAS ZELT aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Ausstellers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen erhebt. DAS ZELT zeigt Ansprüche, welche ein Dritter gegen ihn erhebt, dem Aussteller schriftlich an.

Der Aussteller ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen und während der gesamten Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist der Aussteller selbst verantwortlich, dass sein Betrieb, seine Sachen (z.B. Waren) und Mitarbeiter während der Ausführung ihrer Tätigkeit, ihres Aufenthalts auf dem Ausstellungsgelände und/oder während des Transports von Waren und Personen ausreichend versichert sind, insbesondere gegen die Risiken Betriebsunterbruch, Sachbeschädigung, Untergang, Diebstahl, Unfall etc. DAS ZELT kann vom Aussteller jederzeit die Vorlage der entsprechenden Versicherungsnachweise verlangen.

Beim Eintritt eines Schadenereignisses (z.B. eines Personenunfalls, einer Sachbeschädigung), ist der Aussteller verpflichtet, DAS ZELT umgehend zu informieren. DAS ZELT und der Aussteller nehmen auf und unterzeichnen gemeinsam ein Schadenprotokoll.

8.2 Haftung der DAS ZELT

DAS ZELT haftet dem Aussteller nur für die ihm direkt durch ihn grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten direkten Schäden, sofern und soweit, die Haftung nicht ausgeschlossen wurde. Die Haftung der DAS ZELT für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare und indirekte Schäden (z.B. für entgangenen Gewinn) wird ausdrücklich wegbedungen. Jedes Handeln und Unterlassen ihrer Erfüllungsgehilfen wird DAS ZELT zugerechnet, wie wenn es ihr eigenes wäre. DAS ZELT übernimmt keine Obhutspflicht für Waren, Material, Arbeitsmittel und andere Gegenstände des Ausstellers, seiner Mitarbeitenden und der von ihm beigezogenen Dritten.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Preise

Alle Preise sind im Anmeldeformular aufgeführt und verstehen sich exklusive Schweizer Mehrwertsteuer. DAS ZELT kann je nach Ausstellung zusätzlich oder alternativ ein Teilnahmepaket anbieten. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich in diesem Fall aus dem Vertrag zwischen dem Aussteller und DAS ZELT.

9.2 Zahlungskonditionen

Konkrete Zahlungskonditionen ergeben sich aus dem Ausstellervertrag. Bezahlt der Aussteller nicht innert der darin festgesetzten Zahlungsfrist, so gilt sein Verhalten mit ungenütztem Ablauf der in der dritten Mahnung angesetzten Nachfrist von mindestens 7 Tagen als konkludente Rücktrittserklärung und kommen die Bestimmungen über den Rücktritt gemäss Ziffer 17 dieses Ausstellereglements zur Anwendung. DAS ZELT kann über die freiwerdende Ausstellungsfläche frei verfügen. Schadenersatzforderungen seitens von DASZELT bleiben vorbehalten.

10. Rücktritt

Tritt der Aussteller nach (I) seiner verbindlichen Anmeldung oder (II) nach Erhalt der Standbestätigung gänzlich oder teilweise zurück, hat der Aussteller eine pauschale Entschädigung («Schadenpauschale») an DAS ZELT zu bezahlen.

Die Höhe der Schadenpauschale richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei DAS ZELT vor dem offiziellen Eröffnungstag der Ausstellung	Entschädigung in %
≥ 180 Tage	0%
< 180 Tage, aber ≥ 150 Tage	10%
< 150 Tage, aber ≥ 120 Tage	25%
< 120 Tage, aber ≥ 90 Tage	50%
< 90 Tage, aber ≥ 60 Tage	75%
< 60 Tage	100%

11. Vorbehalte

11.1 Absage oder Anpassung der Ausstellung aus wesentlichen Gründen

DAS ZELT behält sich ausdrücklich vor, aufgrund eines «Wesentlichen Grundes» (wie hiernach definiert) die Ausstellung, ihre Dauer und ihr Angebot zu ändern und jede Massnahme die Ausstellung betreffend zu ergreifen, insbesondere die Öffnungszeiten zu ändern, den Standort der Ausstellung zu verlegen, vorübergehend die Ausstellung zu schliessen, die Ausstellungsdauer zu kürzen, die Ausstellung vorzeitig zu beenden und die Ausstellung zeitlich zu verschieben oder abzusagen etc.

Ein «Wesentlicher Grund» liegt vor, wenn (I) hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung der Ausstellung zu einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben oder von Vermögenswerten von erheblichem Wert führen kann; oder (II) behördliche Anordnungen oder Empfehlungen oder andere Gründe, welche DAS ZELT nicht zu vertreten hat (z.B. Höhere Gewalt, welche die störungsfreie Durchführung der Ausstellung unmöglich machen oder eine Partei daran hindert, ihre Leistung zu erbringen, die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder übermässig belasten, oder die Durchführung der Ausstellung so gefährden oder beeinträchtigen, dass der Zweck der Ausstellung (entweder für Aussteller, Besucher oder DAS ZELT) nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

11.2 Rechtsfolgen bei Massnahmen gemäss Ziffer 11.1

Sagt DAS ZELT die Ausstellung vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 17.1 ab, ist der Aussteller verpflichtet, sich an den Kosten, welche DAS ZELT bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag des Ausstellers beträgt 25% des Netto-Entgelts (ohne Nebenkosten, Steuern etc.) für die vereinbarte Ausstellungsfläche. DAS ZELT und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren vertraglichen Leistungspflichten jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der DAS ZELT, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

11.3 Absage einer Ausstellung aus anderen Gründen

DAS ZELT kann eine Ausstellung auch aus anderen Gründen als jene, welche in der Ziffer 17.1 erwähnt sind, absagen, insbesondere und nicht abschliessend, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Ausstellung nicht erreichbar ist, der Anmeldestand der Aussteller erkennen lässt, dass der mit der Ausstellung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist, oder die Zahl der Aussteller ungenügend hoch ist, etc. (nachfolgend «Absage aus anderen Gründen»), wobei DAS ZELT selbst nach eigenem Ermessen entscheidet, ob eine Absage aus anderen



Gründen erfolgt. DAS ZELT und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung jeweils von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit. DAS ZELT verpflichtet sich, dem Aussteller allfällig vom Aussteller geleistete Zahlungen an ihn zurückzuerstatten, sofern und soweit die entsprechenden Leistungen der DAS ZELT zum Zeitpunkt der Absage gegenüber dem Aussteller noch nicht erbracht worden sind. Jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber DAS ZELT, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Erfüllung, Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

12. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit aller übrigen Bestimmungen nach sich. Abweichende Regelungen zu diesem Ausstellereglement bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Übertragung des Ausstellervertrages als Ganzes oder in Teilen auf eine andere juristische oder natürliche Person als den angemeldeten Aussteller sowie die Abtretung von Forderungen oder anderer Rechte aus dem Ausstellervertrag ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von DAS ZELT zulässig.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Ausstellervertrag und dieses Ausstellereglement ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Basel, Schweiz.

14. Hinweise zum Datenschutz

Die gültigen Hinweise zum Datenschutz von DAS ZELT mit weitergehenden Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäss Datenschutzgesetzgebung finden sich unter folgendem Link: <https://www.daszelt.ch/cms2/de/datenschutzerklaerung>